

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften	2 Stellplätze je Wohnung	
1.2	Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung, wenn NUF ¹⁾ < 130 m ² ; 2 Stellplätze je Wohnung, wenn NUF ¹⁾ > 130 m ² ; > 10 Wohneinheiten: 1 der Stellplätze mit Ladestation für E-Fahrzeug	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 50 m ² NUF ¹⁾ , 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung < 130 m ² NUF ¹⁾ , ansonsten 3 Fahrradabstell- plätze je Wohnung >130 m ² NUF ¹⁾ ≥ 6 Wohneinheiten: 1 Fahrradgarage für 4 Fahrräder mit E-Bike Ladestation, eine Garage für 1 Motorrad bzw. 2 Roller mit E-Ladestation (wird auf die notwendigen Abstellplätze angerechnet) (ausgenommen Reihenhäuser)
1.3	Geförderte Mietwohnungen ¹⁾	1 Stellplatz je 2 Wohnungen Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.
1.4	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 Stellplätze je 5 Wohnungen (dingl. Sicherung erforderlich –	1 Fahrradabstellplatz je 5 Wohnungen, min. 2 Fahrradabstellplätze,

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
		Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)	(dingl. Sicherung erforderlich) – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)
1.5	Seniorenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.7	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, Mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betten, min. 2 Fahrradabstellplätze sowie 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
1.8	Studentenwohnheime, -appartements	1 Stellplatz je 2 Studenten, mindestens 2 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studenten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder (dingliche Sicherung erforderlich)
1.9	Schwestern-/Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten, mindestens 2 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.10	Arbeitnehmerwohnheime, -appartements (dingliche Sicherung erforderlich für Appartements)	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze
2.	Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche NUF ²⁾	1 Fahrradabstellplatz je 120 m ² NUF ²⁾ , min. 1

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
	allgemein		Fahrradabstellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 80 m ² NUF ²⁾ , min. 3 Fahrradabstellplätze
2.3	Großraumbüros > 400m ² BGF	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ²⁾	1 Fahrradabstellplatz je 100m ² NUF ²⁾ , min. 2 Fahrradabstellplätze
2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tätige ohne weitere Beschäftigte/Mitarbeiter	1 Stellplatz je 60 m ² NUF ²⁾ , mindestens 1 Stellplatz	mind. 1 Fahrradabstellplatz
3.	Verkaufsstätten, Dienstleistungen		
3.1	Läden bis 100m ² Verkaufsfläche VF	1 Stellplatz je 60 m ² VF ⁵⁾ min. 1 Stellplatz je Laden	/
3.2	Läden ab 100m ² VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² VF ⁵⁾ min. 2 Stellplätze je Laden und Andienungsfäche für min. 1 Lkw	1 Fahrradabstellplatz je 200 m ² VF ⁵⁾ und min. 5 Fahrradabstellplätze je Betrieb bzw. Einkaufszentrum
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	1 Stellplatz je 60 m ² VF ⁵⁾ und ausreichend Andienungsfäche für min. 1 Lkw je nach Anliefermatrix einschl. Betriebsbeschreibung	/
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	1 Stellplatz je 100m ² VF ⁵⁾	/
3.5	Waschsalon	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, min. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Waschmaschinen, min. 2 Fahrradabstellplätze

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
3.6	Sonnenstudio	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Fahrradabstellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ²⁾ , min. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 60m ² NUF ²⁾
3.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler und zusätzlich 1 Stellplatz je Schulungsfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je Schulungsfahrzeug und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 30 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 25 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 30 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sport(hallen)fläche ⁸⁾	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sport(hallen)fläche ⁸⁾
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sport(hallen)fläche ⁸⁾ , zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sport(hallen)fläche ⁸⁾ , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 50 m ² Sporthallenflächen ⁸⁾	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Sporthallenfläche ⁸⁾
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit	1 Stellplatz je 50 m ² Sporthallenfläche ⁸⁾ ; zusätzlich 1 Stellplatz je 15	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Sporthallenfläche ⁸⁾ ; zusätzlich 1 Abstellplatz für

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
	Zuschauerplätzen	Zuschauerplätze	motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 100m ² Grundstücksfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Fahrradabstellplatz je 7 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Zuschauerplätze
5.8	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m ² NUF ²⁾	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² NUF ²⁾
5.14	Tanzschule	1 Stellplatz je 15 m ² NUF ²⁾	3 Fahrradabstellplätze je 50m ² NUF ²⁾
5.15	Schießstand, -bahn	1 Stellplatz je Stand/Bahn	1 Fahrradabstellplatz je 3 Ständen/Bahnen
5.16	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Stellplatz je 2 Anlagen bzw. Burgen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Anlagen bzw. Hüpfburgen
5.17	Reitanlage, -halle	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
5.18	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze, zus. 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 8 Pferdeeinstellplätze, mindestens 2 Fahrradabstellplätze
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Cafe/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/Pizzeria)	1 Stellplatz je 40 m ² BGF ⁴⁾ und eine Andienungsfäche für ein Lieferfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je 40m ² BGF ⁴⁾
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Auslieferervice	1 Stellplatz je 40 m ² BGF ⁴⁾ und eine Andienungsfäche für ein Lieferfahrzeug, zusätzlich 1 Stellplatz je Auslieferfahrzeug	1 Fahrradabstellplätze je 40m ² BGF ⁴⁾ , zusätzlich 1 Abstellplatz je Auslieferfahrzeug
6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40m ² und nur ab Überschreitung der halben BGF)	1 Stellplatz je 10 m ² BGF ⁴⁾ und eine Andienungsfäche für einen Lkw	4 Fahrradabstellplätze je 50 m ² BGF ⁴⁾ , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Stellplatz je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 und eine ausreichende Andienungsfäche je nach Anliefermatrix/Betriebsbeschreibung	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.5	Motels	1 Stellplatz je Zimmer	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 10 Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten ²⁾
6.7	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² , Spielhallenfläche ⁷⁾ , mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40 m ² Spielhallenfläche ⁷⁾ , min. 2 Fahrradabstellplätze und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische	1 Stellplatz je 30 m ² BGF ⁴⁾ , mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40m ² BGF ⁴⁾ , min. jedoch 2 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
	Dienstleistungen).		motorisierte Zweiräder
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	1 Stellplatz je 20 m ² BGF ²⁾	
7.	Kranken- /Pflegeanstalten		
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 5 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. - heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 30 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, min. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² BGF ⁴⁾ , mindestens 3 Stellplätze, davon mind. einer behindertengerecht und 1 Kleinbus	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² NUF ²⁾ und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
7.5	Tagespflege- einrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, min. 3 Stellplätze; zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, min. 2 Fahrradabstellplätze; sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)	1 Fahrradabstellplatz je 7 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Fahrradabstellplatz je 6 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Schüler
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 15 Schüler	1 Fahrradabstellplatz je 50 Schüler

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studenten	1 Fahrradabstellplatz je 8 Studenten, 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Studenten
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze, zusätzlich 2 Stellplätze als Hol- und Bringfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 50 Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Besucherplätze
8.7	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 10 Auszubildende und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien < 1.000 m ² NUF	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	1 Abstellplatz je 100 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien > 1.000 m ² NUF	1 Stellplatz je 250 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	1 Abstellplatz je 250 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	2 Stellplätze je Montagestand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je 4 Montagestände
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1,	2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder je Tankstelle

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
		mindestens jedoch 2 Stellplätze	
9.6	Automatische Kfz- Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zuzüglich Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge	
9.7	Selbstbedienungs- Waschanlage	3 Stellplätze je Waschplatz	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je Anlage
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 1000 m ² Grundstücksfläche

Erläuterungen:	
1) Wohnen einschl. Sanitärräume, Windfang und Flure innerhalb der Wohneinheit (NUF1):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016 a) bei subventioniertem Mietwohnungsbau: Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind zu 25% b) sonst: Terrassen, Balkone und überdachte Flächen, die nicht beheizt sind zu 100%
2) Nutzungsfläche (NUF 1-6):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016
3) NUF (1-6) oder 3 Beschäftigte:	in der Regel nach der NUF berechnen, nur in Ausnahmefällen (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
4) Bruttogrundfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1 2016
5) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
6) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

7) Spielhallenfläche:	Netto-Raumfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV zuletzt geändert am 18.07.2016)
8) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude).